

Markus Kaiser (Herausgeber)

Medienrecht

**„Online Plus“
zum Buch P-Seminar Medien**

Verlag Dr. Gabriele Hooffacker
Edition MedienCampus Bayern

Dieser Beitrag gehört als „Online Plus“ zum Buch
P-Seminar Medien, herausgegeben von Markus Kaiser,
München 2013, www.p-seminar.org

© Verlag Dr. Gabriele Hooffacker/MedienCampus Bayern e.V., München 2013
Alle Rechte vorbehalten.
Lektorat: Dr. Gabriele Hooffacker
Umschlaggestaltung: Markus Keller, Schongau
Satz: Markus Keller, Schongau
Weiterführende Informationen, Links und Downloads finden Sie auf
www.p-seminar.org

Medienrecht

Von *Friedrich Kraft*

1644 hält der englische Dichter John Milton in seiner Streitschrift „Areopagitica“ ein Plädoyer für die Freiheit des unlizenziierten Drucks. „Einen Menschen töten heißt, eine verstandbegabte Kreatur zu zerstören; aber ein gutes Buch zu unterdrücken, bedeutet, den Verstand selbst zu zerstören.“ In England fällt die Zensur 1695. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 benennt Freiheit als Nummer eins der unveräußerlichen ewigen Menschenrechte, und die Verfassung des Staates Virginia konkretisiert im selben Jahr die Pressefreiheit als „eines der großen Bollwerke der Freiheit“.

Die angelsächsische Welt hatte sich damit der Fesseln der Zensur entledigt. Das sagt natürlich noch nichts aus über die Qualität der Druckwerke und der Berichterstattung; wir wissen, dass es noch andere Kontrollmechanismen gibt, zum Beispiel die Schere im Kopf von Journalisten, oder eben wirtschaftlichen oder psychischen Druck und physische Bedrohung bis hin zur Ermordung. All dies ist bis heute wirksam, ganz gleich, ob Pressefreiheit in den Verfassungen garantiert ist oder nicht. Es geht bekanntlich nicht nur um Festschreibung der Grundrechte in den Verfassungen, sondern auch um Durchsetzung in der Verfassungswirklichkeit. Jährlich werden mehrere Dutzend unbequemer Journalistinnen und Journalisten weltweit umgebracht.

Die Französische Revolution schaffte 1789 die Pressezensur ab. Die wegweisende „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ vom 26. August 1789 benennt ausdrücklich die Pressefreiheit, wenngleich die Jakobiner in der politischen Praxis solche hehren Grundsätze im Kampf gegen die Feinde der Revolution dann ignorierten.

Auch in Deutschland wurde schließlich der Ruf nach Pressefreiheit laut. Es erging ihr wechselhaft. 1815, in der Bundesakte, wurde sie in Aussicht gestellt, dann in einigen deutschen Ländern eingeführt, mit den Karlsbader Beschlüssen 1819 praktisch wieder kassiert. Die Zensur wurde in der bürgerlichen Revolution 1848 aufgehoben, in der Zeit der Reaktion wieder eingeführt. Erst das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 führt die Pressefreiheit einheitlich im Deutschen Reich ein. Freilich konnte sie mit einfacher Mehrheit vom Reichstag eingeschränkt

oder aufgehoben werden, was tatsächlich im Kulturkampf und im Zuge der Sozialistengesetze geschah. Im Ersten Weltkrieg war die Presse einer strengen Zensur des Kriegspresseamtes unterworfen. Nach dem Ende des Kaiserreichs beschloss die Nationalversammlung 1919 in Weimar die republikanische Reichsverfassung, die sogenannte Weimarer Verfassung, in deren Artikel 118 es heißt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht. Eine Zensur findet nicht statt ...“

Sondergesetze gegen die Presse waren damit nicht mehr möglich, aber immer noch die Beschränkung der Grundrechte durch allgemeine Gesetze. So gab es ab 1922 das Gesetz zum Schutz der Republik, das gegen den politischen Extremismus gerichtet war und das ein zeitweises Verbot von Zeitungen ermöglichte. Im Falle einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung konnte der Reichspräsident vorübergehend die wichtigsten Grundrechte, eben auch die Pressefreiheit, außer Kraft setzen, was mehrfach geschah, zumal gegen Ende der Weimarer Republik.

Den Nationalsozialisten war wie allen totalitären Machthabern bewusst, dass die radikale Beseitigung der Pressefreiheit eine Grundvoraussetzung für die Errichtung ihres Unterdrückungssystems bedeutete. Wenige Tage nach der so genannten Machtergreifung am 30. Januar 1933 erließ Reichspräsident Hindenburg eine Verordnung, mit welcher der Reichsinnenminister Publikationen „wegen unrichtiger Nachrichten“ verbieten konnte. Drei Wochen später, nach dem Reichstagsbrand, wurde die sozialdemokratische und kommunistische Presse verboten. Die Verordnung „zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 setzte neben anderen Grundrechten das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit „bis auf weiteres“, wie es hieß, außer Kraft. Das so genannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 tat dann ein Übriges sowie in unserem speziellen Bereich das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, das die Journalisten allein auf

den Dienst am Staat verpflichtete und den Presseverlegern jegliche publizistische Funktion entzog.

Grundgesetz

Am 24. Mai 1949 trat das vom Parlamentarischen Rat ausgearbeitete Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Dessen Artikel 5 erweitert und präzisiert Artikel 118 der Weimarer Verfassung, der ja Presse- und Informationsfreiheit nicht ausdrücklich artikuliert, sondern alles unter den Begriff Meinungsfreiheit subsumiert. Nun aber werden zweifelsfrei Pressefreiheit, Meinungsäußerungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit sowie Informationsfreiheit benannt. Der Artikel 5 GG Absatz 1 lautet:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Damit wird deutlich, dass die Pressefreiheit eine elementare Voraussetzung für die Demokratie und den freiheitlichen Rechtsstaat darstellt.

Absatz 2, Artikel 5 GG bemerkt, dass „diese Rechte ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ finden. Damit ist der Grundkonflikt des Presserechts vorgezeichnet. Nicht nur, dass Pressefreiheit keineswegs die Freiheit zu strafbaren Handlungen bedeutet, sondern angesprochen ist vor allem die ständige Abwägung zwischen öffentlichem Interesse, also Informations- und Kontrollfunktion der Presse einerseits, und schutzwürdigen Interessen von Personen und Personengruppen andererseits, wie sie unveränderlich festgeschrieben sind in den Artikeln 1 bis 4 des Grundgesetzes (Schutz der Menschenwürde, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Gleichheit vor dem Gesetz ...). Bei den allermeisten höchstrichterlichen Entscheidungen (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof) handelt es sich um die Abwägung zwischen Schutzrechten für Personen und öffentlichem Interesse.

Die presserechtlichen Ausformungen finden sich nicht im Bundesrecht, sondern in den Landespressegesetzen entsprechend der Kulturhoheit der Länder. Den frühen Versuchen der Bundesregierung unter Kanzler Adenauer, eine staatliche Pressekontrolle zu installieren (Lüders-Papier), widersetzten sich die Berufsverbände der Presse erfolgreich in Erinnerung an die unselige Reichspressekammer in der faschistischen Diktatur. Stattdessen wurde nach dem Vorbild des British Press Council (1953) 1956 ein Organ der Selbstkontrolle eingerichtet, der Deutsche Presserat, eine Institution, die von Journalisten- und Verlegerverbänden gemeinsam getragen wird. Jedermann kann bei dieser Institution Beschwerde einreichen gegen Verstöße der journalistischen Ethik. Mehr zu Presserat und Pressekodex auf www.presserat.de

Rechtliche Stellung der Journalisten

Wer in den Medien tätig ist, untersteht grundsätzlich, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger, den allgemeinen Gesetzen, muss also auch bei berufsbedingten Vergehen mit straf- oder zivilrechtlichen Folgen rechnen, z. B. bei Beleidigung, Geschäftsschädigung, Körperverletzung infolge falscher Berichterstattung. Es gibt Schutzbestimmungen, die aber ihre Begrenzung im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Artikels 5 GG finden. Dass Artikel 5 grundsätzlich nicht für die Befriedigung reiner Neugier und Sensationslust herangezogen werden könne, so frühere höchstrichterliche Urteile, ist vom Bundesverfassungsgericht in jüngerer Zeit relativiert worden. Das Grundrecht der Pressefreiheit sei werteneutral ausgestaltet, eine Unterscheidung zwischen „guter“ und „schlechter“, „wertvoller“ und „wertloser“ Presse nicht statthaft. Es sei im Einzelfall eine Güterabwägung notwendig.

Das wesentliche Sonderrecht für die Medien ist das Zeugnisverweigerungsrecht, also der Informantenschutz. Journalisten müssen (nach der Standesethik) und dürfen (rechtlich) ihre Quellen schützen, auch vor Gericht. Es handelt sich aber, anders als etwa bei Ärzten oder Rechtsanwälten nach § 203 StGB, nicht um eine gesetzliche Schweigepflicht, sondern um ein Schweigerecht. Die Medienangehörigen entscheiden selbst, ob sie als Zeugen aussagen wollen oder nicht. Der

Informantenschutz wird allerdings vom Deutschen Presserat als verpflichtend bezeichnet.

Landespressegesetze

Die detaillierte Ausformung des Presserechts in Deutschland findet sich in den Landespressegesetzen, die in den einzelnen Bundesländern weitgehend identisch sind. Für die Praxis sind wichtig formale Vorschriften, z. B. für den Inhalt des Impressums mit Benennung der verantwortlichen Redakteure, der Druckerei, der Besitzverhältnisse. Bezahlte Teile eines Druckwerks, also Anzeigen, müssen kenntlich gemacht werden. Die Behörden sind gegenüber Vertretern der Presse zur Auskunft verpflichtet.

Besonderes Augenmerk verdient das Gegendarstellungsrecht, z. B. in Artikel 10 des Bayerischen Pressegesetzes. Das Gegendarstellungsrecht ist sehr formal gestaltet, hat aber dennoch seine Bedeutung als Schutzrecht für eine Einzelperson gegen die Macht eines Massenmediums. Im Zweifelsfall freilich sollten Redaktionen aus Gründen der Fairness Personen, die durch Berichterstattung beschädigt wurden, alternativ die Möglichkeit eines Leserbriefs anbieten, da er nicht den sehr formalen Beschränkungen der Gegendarstellung unterworfen ist und mehr Möglichkeiten der Darstellung lässt.

Die wesentlichen formalen Beschränkungen der Gegendarstellung sind: Nur Tatsachenbehauptungen sind gegendarstellungsfähig, nicht Meinungen, nicht Schmähungen. Der Gegendarstellungsberechtigte, ob Privatperson oder Behörde, muss unmittelbar betroffen sein. Der Einsender muss persönlich unterzeichnen. Dazu kommen Fragen des angemessenen Umfangs, der Frist der Einreichung und des Abdrucks, der Platzierung und der Schriftgröße. Dies alles füllt viele Seiten der Kommentare zum Presserecht, z. B. wie die unmittelbare Betroffenheit abzugrenzen ist. Gilt dies auch noch für Behauptungen über den verstorbenen Vater oder den Großvater? Welche Zeitfristen sind zumutbar für Einreichung und für Abdruck? Ein Grundproblem des Gegendarstellungsrechts ist, dass der Wahrheitsgehalt von nebensächlicher Bedeutung ist gegenüber den formalen Kriterien, was einen Mangel an Glaubwürdigkeit zur Folge hat. So kann einer Gegendarstellung der sogenannte „Redaktionsschwanz“ angehängt werden: „Die Redaktion bleibt bei ihrer Darstellung.“

Die Landespressegesetze haben Gültigkeit für die Printmedien. Parallel dazu und weitgehend inhaltsgleich haben die Länder Rundfunkgesetze erlassen (für die öffentlich-rechtlichen Anstalten, wobei Rundfunk als Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen zu verstehen ist) und Mediengesetze (für die privaten Sender). Während das Landespresserecht keinen unmittelbaren staatlichen Einfluss beinhaltet, sind für öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunk Aufsichtsgremien installiert (Rundfunkrat, Medienrat), die Kontrollfunktionen ausüben und Mitwirkungsmöglichkeiten haben.

Medienrecht in der Praxis

Was in der alltäglichen Praxis des Medienrechts Probleme bereitet, ist von den formalen gesetzlichen Vorgaben kaum erfasst. Der rechtliche Kernkonflikt, der schätzungsweise 80 Prozent aller Fälle betrifft, versteckt sich im bereits erwähnten Artikel 5 GG Absatz 2, wo es heißt, dass die Grundrechte dieses Artikels ihre Schranken finden u. a. im Recht der persönlichen Ehre. Die Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Persönlichkeitsrechten, den schutzwürdigen Belangen des Individuums, dies ist der klassische Konflikt des Presserechts und der journalistischen Ethik.

Zur Differenzierung wurde ein hilfreiches Instrumentarium entwickelt. So unterscheiden wir zwischen absoluten Personen der Zeitgeschichte, relativen Personen der Zeitgeschichte und Menschen, die in keiner Weise Personen der Zeitgeschichte sind, aber durch besondere Umstände Gegenstand der Berichterstattung werden können, z. B. durch einen Verkehrsunfall, oder einfach, weil sie im Zusammenhang stehen mit einer Einrichtung, über die berichtet wird. Bundeskanzler, Päpste oder US-Präsidenten z. B. bleiben Zeit ihres Lebens absolute Personen der Zeitgeschichte. Marianne Meier, die ein Vierteljahr Faschingsprinzessin in Hinterhausen ist, wird für eben diese Zeit zur relativen Person der Zeitgeschichte erhoben und muss es sich unter Umständen gefallen lassen, dass ihre Identität erkennbar wird in der Berichterstattung über einen in dieser Phase von ihr verursachten Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss.

Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte haben es hinzunehmen, sehr viel mehr als eine Privatperson, dass ihre Verhaltensweisen ans Licht der Öffentlichkeit gebracht werden. Dies wird ge-

rechtfertigt durch die Kontrollfunktion der Presse und das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich ein Bild zu machen über ihre politischen und gesellschaftlichen Repräsentanten z. B. zum Zweck der Wahlentscheidung. Personen der Zeitgeschichte verlieren deshalb immer, wenn sie als solche agieren, das Recht auf das eigene Bild, grundsätzlich aber nicht, wenn es sich um Aufnahmen aus dem Intim- und Privatbereich handelt. Privatpersonen verlieren das Recht auf das eigene Bild nur, wenn sie an einem öffentlichen Ereignis teilnehmen und nicht Mittelpunkt, sondern, wie es heißt, lediglich „Beiwerk“ einer dabei entstehenden Abbildung werden (etwa bei einer Kundgebung auf dem Marktplatz) oder es ansonsten hinnehmen, Gegenstand einer Presseabbildung zu werden, z. B. als Mitarbeiter einer Sozialeinrichtung, über die eine Bildreportage produziert wird.

Als zweites Instrument zur Bewertung des Einzelfalles hat sich die sogenannte Sphärenregelung bewährt. Zu unterscheiden sind die Intimsphäre, die Geheimsphäre (Bank-, Brief- und Fernmeldegeheimnis), die Privatsphäre, die öffentliche Sphäre. Die Intimsphäre genießt auch bei Personen der Zeitgeschichte höchsten Schutz, es sei denn, das öffentliche Interesse überwiegt, etwa im Fall der staatlichen Sicherheit (z. B. wenn ein Bundesverteidigungsminister eine intime Beziehung zu einer ausländischen Spionin hätte).

Bezüglich der Privatsphäre ist interessant die wechselhafte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Klagen von Caroline von Monaco. Sie bekam Recht, als eine Zeitschrift Fotos von ihr und ihren Kindern veröffentlicht hatte. Dagegen unterlag Caroline mit ihrer Klage gegen eine Berichterstattung über einen Skiurlaub, als ihr Vater, Fürst Rainier, im Sterben lag. Diesem Vorgang maß das höchste deutsche Gericht öffentliches Interesse bei.

Nicht minder bedeutsam sind die in der Lokalberichterstattung fast täglich zu treffenden Entscheidungen. Fallbeispiel: Ein Gymnasiallehrer und Stadtrat auf dem Rad fährt morgens einen Buben an, kümmert sich nicht weiter, macht sich aus dem Staub. Der Junge hat nur leichte Blessuren, aber seine Eltern erstatten Anzeige. Der „Täter“ wird von der Polizei ermittelt, die Nachricht geht an die Zeitung im Polizeibericht. Die Lokalredaktion entscheidet mit Recht, den Namen des Unfallverursachers trotz des Bagatellfalls zu nennen, da der Mann als Lehrer eine Vorbildfunktion hat und seine potentiellen

Wähler über sein Gesamtverhalten zu informieren sind. Hier überwog das öffentliche Interesse gegenüber dem Persönlichkeitsrecht.

Die Namensnennung von Straftätern gehört zu den alltäglichen Grundfragen verantwortlicher journalistischer Berichterstattung. Bei Personen, die nicht von absoluter oder relativer zeitgeschichtlicher Bedeutung sind, ist stets Zurückhaltung geboten. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung und dann die in unserem Strafrecht verankerte Chance zur Resozialisierung. Die verurteilte Person soll die Möglichkeit erhalten, sich nach der Verbüßung der Strafe wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Nur bei Gewaltverbrechen, die quasi von zeitgeschichtlicher Bedeutung sind (Fall Breivik in Norwegen), oder Anklagen gegen Personen des öffentlichen Interesses (Ex-Präsident Wulff) ist die Namensnennung im Verfahrensverlauf presserechtlich absolut unbedenklich.

Urheberrecht

Grundsätzlich gilt: Geschützt sind alle Werke, die persönliche geistige Schöpfungen darstellen: Sprachwerke, Reden, auch Übersetzungen, Computerprogramme, Musik, Werke der Tanzkunst, der bildenden Kunst, der Baukunst (Architektur), Lichtbildwerke (Fotos), Filmwerke, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen. Amtliche Werke, Gesetze, Verordnungen etc. genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Haben mehrere ein Werk geschaffen, so sind sie Miturheber.

Das Urheberrecht ist vererbbar. Es erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Lichtbildern erlischt das Urheberrecht 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbilds – es sei denn, es handelt sich um ein künstlerisches Produkt.

Zu unterscheiden sind Urheber- und Nutzungsrechte. Im Allgemeinen geht es um die Rechte auf Nutzung des Werks und damit auch um eine angemessene Vergütung. Entscheidend ist die Frage der öffentlichen Wiedergabe. Zulässig ist die aktuelle Verbreitung von öffentlich gehaltenen Reden über Tagesfragen in den Medien. Zulässig sind Zitate. Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe, wenn diese keinem Erwerbszweck dient, kein Teilnehmerentgelt verlangt wird und kein Honorar für ausführende Künstler bezahlt wird. Aber auch für eine solche Wiedergabe kann der Urheber oder Nutzungsberechtigte eine Vergütung verlangen. Die Vergütungspflicht entfällt

für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für reine Schulveranstaltungen – aber immer nur, wenn damit kein Erwerbszweck verbunden ist.

Bei jeder Wiedergabe ist die Quelle anzugeben, und zwar der Urheber wie auch der Datenträger, also Verlag, Zeitung, Rundfunkanstalt etc. Grundsätzlich ist dringend zu raten, das Urheber- und Nutzungsrecht bei öffentlichen Wiedergaben geschützter Werke zu beachten. Verstöße können zu erheblichen finanziellen Nachforderungen führen. Ansprechpartner sind neben den Urhebern oder Nutzungsberechtigten (z. B. Verlage) die Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild und die Gema (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Angesichts der aktuellen Diskussion um das Urheberrecht sollte bedacht werden, dass nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus ethischer Sicht geistiges Eigentum schützenswert ist, die Urheber kultureller Werte ebenso des Lohnes wert sind wie jeder Handwerker.